

Trinkwasserverordnung – Neue Vorgaben führen zu wesentlichem Personalmehrbedarf!

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

Die Änderung der Trinkwasserverordnung führt zu neuen und zusätzlichen Aufgaben in den Gesundheits- und Wasserbehörden der Landratsämter. Dieser Personalmehrbedarf ist konnexitätsrelevant und vom Land Baden-Württemberg auszugleichen.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und seine ständige Verfügbarkeit ein Indiz für die staatliche Leistungsfähigkeit.

Es ist notwendig, dass die Trinkwasserqualität hohen Anforderungen entspricht. Gleichzeitig muss jedoch auch der bürokratische Standard in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum daraus folgenden Gesundheitsschutz stehen. Nachdem die EG-Trinkwasserrichtlinie im Jahr 2020 novelliert worden ist, hat die Bundesregierung nunmehr die Vorgaben in nationales Recht umgesetzt und damit die Standards weiter erhöht, die von der kommunalen Ebene in der Folge umzusetzen sind.

Die novellierte Trinkwasserverordnung sieht beispielsweise in § 34 vor, dass die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen künftig zusätzliches Risikomanagement betreiben müssen. Damit wird Betreibern auferlegt, nicht nur die Qualität des Endprodukts, sondern die Trinkwasserqualität während des gesamten Aufbereitungsprozesses zu beleuchten. Die Qualität des Trinkwassers kann dadurch weiter verbessert werden, allerdings ergeben sich daraus keine substantiellen Verbesserungen für die Gesundheit der Bevölkerung. Für das neu zu implementierende Risikomanagement muss beim lokalen Gesundheitsamt ein gesonderter Antrag auf Anpassung des Wasseruntersuchungsplans gestellt werden. Die Folge ist ein bedeutender Mehraufwand im Genehmigungsverfahren, zunehmender staatlicher Kontrollaufwand wie auch zusätzlicher Abstimmungsbedarf zwischen den zuständigen Ämtern.

Der Landkreistag hat gegenüber dem Bund und dem Land frühzeitig auf die sich aus dieser Änderung ergebenden Personalmehrbedarfe bei den unteren Verwaltungsbehörden hingewiesen. Mögliche, den entstehenden Aufwand verringernde Entlastungsvorschläge, wurden durch den Landkreistag im Verfahren eingebracht. Dazu zählte bspw. eine Erhöhung des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen. Den Vorschlägen wurde nicht entsprochen.

Bei den Landratsämtern entsteht folglich ein zusätzlicher Personalbedarf. Dieser wurde für den Bereich der Trinkwasserüberwachung in den Gesundheitsämtern durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Landkreistags erhoben. Alleine im Bereich der Trinkwasserkontrolle ist von einem Personalmehrbedarf von insgesamt zusätzlich über einer Stelle im gehobenen Dienst je Gesundheitsamt auszugehen.

Der Personalmehrbedarf bei den unteren Wasserbehörden liegt nach den Erwartungen der Fachleute noch höher. So besteht die gesetzliche Vorgabe, die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen bei der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung intensiv zu unterstützen und darauf basierend aufwändige Risikomanagementmaßnahmen festzulegen. Auch sind umfangreiche Beratungs- und Prüfpflichten zu erfüllen.

Der genaue Mehrbedarf bei den Wasserbehörden kann aufgrund der noch abzuwartenden, parallel stattfindenden Novellierung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung zwar noch nicht abschließend beziffert werden. Auf Basis verlässlicher Annahmen ist jedoch von einem Mehrbedarf von mindestens 1,5 Stellen pro Landratsamt auszugehen.

Das Land muss dem konnexitätsrelevanten Personalmehrbedarf nachkommen: Für die Gesundheitsämter sind demnach je 1,1 Stellen im gehobenen Dienst auskömmlich zu finanzieren. Zugunsten der unteren Wasserbehörden sind je mindestens 1,5 Stellen vorzusehen, wobei hier von einem „Mix“ aus Stellen des höheren und des gehobenen Dienstes auszugehen ist, die zur Verfügung zu stellen bzw. zu

finanzieren sind. Damit ist landesseitig ein Mehrbedarf in Höhe von mindestens 11 Mio. EUR p.a. für die Personalaufstockung in den Gesundheits- und Wasserbehörden der Landratsämter zur Verfügung stellen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

Landkreistag Baden-Württemberg • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart
E-Mail: posteingang@landkreistag-bw.de • Telefon: 0711/22 46 2-0 • www.landkreistag-bw.de